



Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Der Landrat

Ausschreibung des Kehrbezirks OL 033

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird der

Kehrbezirk OL 033

für eine Bestellung zum **01. Januar 2019** im Landkreis Oberspreewald-Lausitz auf der Grundlage der §§ 9 bis 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) ausgeschrieben.

Der Kehrbezirk umfasst folgende Orte bzw. Ortsteile:

Senftenberg, Niemtsch, Brieske, Welzow, Lieske, Bahnsdorf

ca. 76 % Kleinstadt-Lage (Stadt unter 35.000 Einwohner)

ca. 24 % Land-Lage/Landgemeinden, davon ca. 0,1% Gehöft-Lage (außerhalb geschlossener Ortschaften)

2166 Gebäude gemäß Kehrbuch, davon 1800 mit Feuerstättenschau

Die Bestellung für den Bezirk wird unter Berücksichtigung der Altersgrenze auf sieben Jahre befristet (§ 10 Abs. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHwG).

Wollen Sie sich auf mehrere Bezirke bewerben, die eventuell zum selben Vergabetermin durch verschiedene zuständige Behörden ausgeschrieben werden (Mehrfachbewerbung), muss Ihre Bewerbung eine Rangfolge der beantragten Bezirke enthalten. Beachten Sie dabei bitte, dass diese Rangfolge im Fall der Mehrfachbewerbung bei verschiedenen Behörden gegenüber jeder Behörde identisch sein muss (§ 4 Abs. 2 und 3 Brandenburgische Bezirksschornsteinfeger- Ausschreibungs- und Auswahlverordnung- Bbg BAAV).

Senden Sie bitte Ihre schriftliche und unterschriebene Bewerbung bis zum **01.11.2018 unter Angabe der Kennziffer 2 OSL 2018** an den

**Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Amt für Straßenverkehr und Ordnung
Dubinaweg 1
01968 Senftenberg**

Der Umschlag mit den Bewerbungsunterlagen ist mit dem Vermerk „Bewerbung als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in“ zu kennzeichnen.

Für die Einhaltung der Einreichungsfrist einschließlich der Einsendung der Bewerbungsunterlagen gilt das Datum des Posteingangs (Posteingangsstempel) bei der Behörde (§ 3 Abs. 3 Satz 4 BbgBAAV).

Anforderungen:

Das Ausschreibungsverfahren und die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber werden nach dem SchfHwG und der BbgBAAV vorgenommen. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen (§ 9a Abs. 1 SchfHwG).

Sie müssen über die für die Erfüllung der Aufgaben als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit erforderliche persönliche und fachliche Zuverlässigkeit besitzen sowie die gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen (§ 2 Abs. 1 BbgBAAV).

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (§ 9a Abs. 3 SchfHwG).

Die Bewerbung muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten (§ 4 Abs. 4 BbgBAAV):

- 1.** den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, eine Anschrift sowie eine Telekommunikationsnummer oder E-Mail-Adresse,
- 2.** einen tabellarischen Lebenslauf, der lückenlose Angaben über die schulische und berufliche Vorbildung sowie den beruflichen Werdegang enthält und aus dem der Beginn sowie das Ende der jeweiligen Tätigkeiten auf den Tag genau (Tag, Monat, Jahr) hervorgehen,
- 3.** einen Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle: Zeugnisse mit Notenangaben über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über jeweils gleichwertige Qualifikationen; im Fall einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,
- 4.** Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten in Form von Bestellsurkunden, Arbeitsverträgen, Arbeitsbescheinigungen und Sozialversicherungsnachweisen der letzten zehn Jahre,
- 5.** Nachweise über
 - a)** zusätzliche berufsbezogene Qualifikationen und Abschlüsse (z.B. Abitur, Studium),
 - b)** zusätzliche berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der letzten sieben Jahre mit der jeweiligen bestätigten Angabe der Anzahl der Unterrichtsstunden sowie
 - c)** gesetzlich vorgeschriebene beziehungsweise vorgesehene Zeiten während der letzten zehn Jahre, wie Grundwehrdienstzeiten, Elternzeiten, Pflegezeiten und Zeiten der Berufsunfähigkeit, wobei Zeiten der Berufsunfähigkeit maximal zwei Jahre anerkannt werden,
- 6.** eine unterzeichnete Eigenerklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger erfüllt,
- 7.** eine unterzeichnete Eigenerklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin oder den Bewerber strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist,

8. eine unterzeichnete Eigenerklärung der Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, dass sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in erforderlich sind,

9. eine unterzeichnete Erklärung darüber, ob die dieser Bewerbung unmittelbar vorangegangene Bestellung nach § 12 Abs. 1 SchfHwG aufgehoben wurde unter Angabe der seinerzeit zuständigen Behörde sowie des Aktenzeichens des Verfahrens und

10. in Fällen, in denen die Bewerberin oder der Bewerber bereits Inhaberin oder Inhaber eines Bezirkes außerhalb des Landes Brandenburg ist, den Namen, die Anschrift und die Telekommunikationsnummer der für diesen Bezirk zuständigen Aufsichtsbehörde.

Hinweise:

Die Bewerbungsunterlagen nach Nummer 3 bis 5 können als Kopie eingereicht werden. Eine Beglaubigung ist nicht erforderlich.

Die Bewerbungsunterlagen nach Nummer 6 bis 10 dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Den Bewerbungsunterlagen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine deutsche Übersetzung von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer beizulegen.

Beachten Sie bitte, dass Nachweise nach § 4 Abs. 4 Nr. 5b BbgBAAV ohne bestätigte Angabe der Anzahl der Unterrichtsstunden nur als halbtägige Veranstaltungen anerkannt werden.

Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber sich durch arglistige Täuschung im Auswahlverfahren einen Vorteil zu verschaffen, werden sie von diesem Verfahren ausgeschlossen (§ 4 Abs. 7 BbgBAAV).

Ist auf der Grundlage der eingesandten Bewerbungsunterlagen und der Berechnung der Bewertungspunkte keine Entscheidung über die Vergabe des Bezirks möglich, erfolgt die Entscheidung auf Grund der Auswertung vergleichbarer Stellungnahmen nach § 2 Abs. 3 Satz 2 BbgBAAV oder vergleichbarer Kheirbuch- oder Bezirksüberprüfungen oder auf Grund von Bewerbungsgesprächen. Die den Bewerberinnen und Bewerbern in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten werden nicht erstattet (§ 5 Abs. 4 BbgBAAV).

Nach der getroffenen Entscheidung werden die ausgewählte Bewerberin oder der ausgewählte Bewerber unverzüglich benachrichtigt. Dabei wird eine angemessene Frist zur schriftlichen Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der vorgesehenen Bestellung gesetzt und über die Möglichkeit der Rücknahme von weiteren Bewerbungen informiert (§ 6 Abs. 2 BbgBAAV).

Wurden Bewerber nicht für eine Bestellung ausgewählt, besteht ebenfalls die Möglichkeit der kostenlosen Rücknahme von Bewerbungen. Ansonsten ergeht ein kostenpflichtiger Ablehnungsbescheid (19,00 Euro pro Bescheid, Tarifstelle 6.3.4). Weitere Gebühren werden für die Bewerbung nach Tarifstelle 6.3.1 und 6.3.2 sowie für die Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger nach Tarifstelle 6.4.1 der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Energie (MWEGebO) erhoben.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Franke unter der Telefonnummer 03541/870-3181, Telefaxnummer: 03541/870-3110, E-Mail: ann-kristin-franke@osl-online.de, zur Verfügung.

Die konkreten Informationen zu dieser Ausschreibung entnehmen Sie bitte dem Internetportal <http://www.bund.de/> - Stellenangebote (Stellen im öffentlichen Dienst) – Tätigkeitsfeld: Handwerk und Gewerbe.

Siegurd Heinze
Landrat